

**BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH**

GZ • BKA-920.752/0002-III/1/2015

ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT

BEARBEITER • FRAU MAG. DR. SUSANNA LOIBL-VAN HUSEN

PERS. E-MAIL • SUSANNA.LOIBL-VAN-HUSEN@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-207111

IHR ZEICHEN • BMJ-S318.034/0007-IV/2015

Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, das Suchtmittelgesetz, die Strafprozessordnung 1975, das Aktiengesetz, das Gesetz vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das Gesetz über das Statut der Europäischen Gesellschaft, das Genossenschaftsgesetz, das ORF-Gesetz, das Privatstiftungsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, und das Spaltungsgesetz geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2015);  
Versendung zur Begutachtung; Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt Sektion III nimmt zu dem gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle als Teil der Gesamtbegutachtung der Sektion III im Bundeskanzleramt

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II 245/2011) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II 489/2012), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren

- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag:**

Es wird empfohlen, neben dem Zusammenhang mit dem Wirkungsziel 1, auch den Beitrag zur Umsetzung der Globalbudgetmaßnahme „Erarbeitung eines Begutachtungsentwurfes für das Strafgesetzbuch („StGB 2015“)“ auszuweisen.

### **Zielformulierung:**

**Ad Ziel 1 und 3:** Meilensteine bzw. Kennzahlen sollen dazu dienen, die tatsächliche Zielerreichung messbar bzw. überprüfbar zu machen. Ausgangszustand und Zielwert weisen in der gegenständlichen WFA jedoch teilweise einen unterschiedlichen Bezugsrahmen auf. Eine Überprüfbarkeit im Rahmen der Evaluierung scheint daher nicht gegeben zu sein. Zur Herstellung der Überprüfbarkeit und zur Gewährleistung einer künftigen Visualisierbarkeit im Bericht zur Wirkungsfolgenabschätzung wird empfohlen, die Meilensteine zu überprüfen und den Ausgangszustand/Zielzustand anzupassen.

Werden mehrere Meilensteine zur Überprüfung eines Zieles angeführt, wird empfohlen, im WFA-IT-Tool die Möglichkeit zu nutzen, mehrere Indikatoren getrennt anzuführen und auf eine Anführung aller Meilensteine innerhalb eines Datenfeldes zu verzichten.

Generell wird empfohlen, nähere Beschreibungen zum Ziel oder zu Meilensteinen im Abschnitt „Beschreibung des Ziels“, anstatt beim Ausgangs- bzw. Istzustand des Meilensteines anzuführen.

**Ad Ziel 2:** In Hinblick auf eine zukünftige Visualisierung wird empfohlen, den Titel des Ziels auf bspw. „Effizienzsteigerung im Bereich des Ermittlungsverfahrens“ zu kürzen. Die übrige Zielformulierung („durch Fokussierung auf (...) durch Erweiterung des Anwendungsbereichs (...) und Anpassung (...)“) beschreibt in diesem Zusammenhang eher die dafür erforderlichen Maßnahmen, welche sich im Abschnitt „Maßnahmen“ widerfinden sollten.

- 3 -

**Ad Ziel 4:**

Mit Hilfe der Zielformulierung soll die mit dem Regelungsvorhaben angestrebte Wirkung abgebildet werden. Die vorliegende Zielformulierung beschreibt in diesem Zusammenhang eher die Maßnahmen.

**Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit:**

Es wird empfohlen, zu prüfen, ob sich aus dem Vorhaben wesentliche Auswirkungen auf die Wirkungsdimension „Kinder und Jugend“ ergeben.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

[WFA@bka.gv.at](mailto:WFA@bka.gv.at)


vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z.B. Einbringung in den Ministerrat).

**Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die MitarbeiterInnen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle.** Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 53 115 207333 erreichbar.

Unter einem ergeht die Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

15. April 2015  
Für den Bundeskanzler:  
LOIBL-VAN HUSEN

**Elektronisch gefertigt**

Signaturwert	26/SN_98_AE_XXY_GP_Schulungsbm zu Entwurf/elektr. übermittelte Version WdAaxh2K7BUChashd10Pmayspdmixya7MWEVzskBtkamtkv940qS mxc2oviM8DMQzXqhn7MNPJB/16pBclDXAaQNbGHOJSaXo0UnphCxX82OMNkjHsk6Qj 7IOA6vuDYzqQ3Kz18UtVbivJTtdICCITIXgmra2ox69az+rcDBe3E5JXZXtwwwyKC6b DgqJciLOTrqZfVB114c/MgqvNTJCdIY168JczWsWUbwk0/o28cb+W+HSRRmpaXteNA 8yiqBze3jRbmUbFSUKej1Yn4S30YI0qLh8pxoe3XgLilFW8ZSC4qX1JvlZy7HmzUMeT KCTNjsA==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2015-04-16T07:37:02+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	